

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
IV/510/62
17 01

Vorlagen-Nummer

3150/2020

Freigabedatum

18.12.2020

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, hier: "Louna Kitas gGmbH"

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	26.01.2021

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie beschließt, die „Louna Kitas gGmbH“, vorübergehende Geschäftsanschrift: Else-Lang-Str. 12, 50858 Köln, zunächst befristet für die Dauer von 2 Jahren gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Die „Louna Kitas gGmbH“, vorübergehende Geschäftsanschrift: Else-Lang-Str. 12, 50858 Köln wurde am 20.08.2019 gegründet und am 01.10.2019 im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB-Nr. 99400 eingetragen.

Die Gesellschaft beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Zweck der Gesellschaft „Louna Kitas gGmbH“ ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages, die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie Bildung und Erziehung im Sinne von § 58 der Abgabenordnung. Den Satzungszweck will die Gesellschaft durch den Betrieb von Kindertagesstätten verwirklichen.

Der Betrieb und Unterhalt einer dreigruppigen Kindertagesstätte ist im Stadtteil Weiden, Mörickestr. 14, 50858 Köln vorgesehen. Eine entsprechende Baugenehmigung ist bereits erteilt worden.

Die Einrichtung soll in Vollzeit, im Tagesbetrieb, auf der gesetzlichen Grundlage des SGB VIII sowie § 3.1 / 3.2 KiBiz, als auch den Bildungsgrundsätzen NRW entsprechend geführt werden.

Das Leitbild der (zukünftigen) Einrichtung sieht in seiner pädagogischen Konzeption das Kind als eigene Persönlichkeit, die es durch altersgerechte Förderung und Unterstützung der eigenen Potentiale als Individuum zu fördern gilt.

Bei diesen Kernaufgaben der Kindertagesstätte sollen auch die Eltern durch integrierte Elternarbeit in den Förderprozess ihres Kindes einbezogen und beteiligt werden.

Die pädagogischen Angebote im Gruppenalltag orientieren sich am situationsbezogenen Ansatz. Die in diesem Kontext zu fördernden Bildungsbereiche sind:

- Bewegung, Gesundheit, Ernährung
- Sprache und Kommunikation
- Soziale und kulturelle Bildung
- Muische, ästhetische Bildung
- Religion, Ethik
- Naturwissenschaftlicher, technischer Bereich
- Ökologie, Medien

Darüber hinaus soll die Selbst- und Sozialkompetenz der Kinder gefördert werden.

Das pädagogische Konzept wird durch partizipative Arbeit getragen, die kindgerecht vermittelt wird. Die erzieherische und betreuende Arbeit soll ausschließlich durch pädagogische Fachkräfte gemäß KiBiz (Fachkräfteangebot) erfolgen.

Der Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII ist Bestandteil der Konzeption und findet im Schutzauftrag in der täglichen Arbeit Berücksichtigung.

Das Finanzamt Köln-West hat am 13.09.2019 einen Bescheid nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung und Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erteilt. Die Satzung der Körperschaft erfüllt demnach die für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erforderlichen Voraussetzungen.

Geschäftsführerin der „Louna Kitas gGmbH“ ist Frau Jessica Mestrum.

Der Verwaltung liegen keine Erkenntnisse über die handlungsbevollmächtigte Person vor, die einer Anerkennung der gemeinnützigen Gesellschaft als Träger der freien Jugendhilfe entgegenstehen.

Der zu erwartende Betrieb der Kindertagesstätte und das Konzept entsprechen dem vom Gesetzgeber geforderten Standard.

Nach Ansicht der Jugendverwaltung gewährleistet die Gesellschaft eine den Zielen des § 75 Abs. 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit. Sie lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass sie im Stande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

Die Verwaltung schlägt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII zunächst befristet für 2 Jahre vor, weil es keine Erfahrungswerte mit dem Träger gibt.

Die Bezirksvertretung 3 (Lindenthal) ist bereits im Rahmen der Anhörung zur Beschlussvorlage in ihrer Sitzung vom 31.08.2020 einbezogen worden und hat diese ungeändert beschlossen. (Siehe Session-Nr. 1910/2020, TOP: 9.1.5)

Der Gesellschaftsvertrag und die Konzeptionen sind als Anlagen 1-3 unter Session-Nr. 3150/2020 hinterlegt.